

SATZUNG

Ch|Or|chester Bürger-Sänger-Zunft

Name und Zweck

1. Die Bürger-Sänger-Zunft (BSZ) hat ihren Sitz in München und ist unter dem Namen

Ch|Or|chester Bürger-Sänger-Zunft München e.V.

in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

2. Zweck der Bürger-Sänger-Zunft ist die Förderung der Kunst durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs, der Orchestermusik und der Dichtkunst.
Dieses Ziel will der Verein durch gemeinsame Übungsabende, kulturelle Veranstaltungen und Konzerte erreichen. Zweck der Bürger-Sänger-Zunft ist außerdem die Kulturförderung, die insbesondere verwirklicht wird durch die Pflege, Erhaltung und Ergänzung ihres kulturell wertvollen Archivs. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (Abgabenordnung).
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Farben der Bürger-Sänger-Zunft sind Blau und Gelb.

Mitglieder

5. Die Bürger-Sänger-Zunft besteht aus Meistersingern, Ehrenmitgliedern, Besonderen Mitgliedern, Ausübenden und Fördernden Mitgliedern.
6. Zu Meistersingern ernennt die Bürger-Sänger-Zunft Personen, die sich auf dem Gebiet der Musik, der Literatur oder der Dichtkunst ausgezeichnet haben oder in hervorragender Weise für den Verein tätig waren bzw. sind.
Zu Ehrenmitgliedern ernennt die Bürger-Sänger-Zunft Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Besonderen Mitgliedern solche, die innerhalb und außerhalb des Vereins repräsentativ in Erscheinung treten und auf deren Mitgliedschaft die Bürger-Sänger-Zunft besonderen Wert legt.

7. Die Ausübenden Mitglieder bestehen aus den weiblichen und männlichen Mitwirkenden des Chores und des Orchesters.
Fördernde Mitglieder sind Freunde und ehemalige Ausübende Mitglieder der Bürger-Sänger-Zunft. Hinterbliebene verstorbener Vereinsmitglieder können ebenfalls Fördernde Mitglieder werden.

Aufnahme

8. Jede natürliche Person kann Mitglied der Bürger-Sänger-Zunft werden. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der (die) Bewerber(in) die Satzung für den Fall seiner Aufnahme an.
9. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Er gibt dem Beitrittswilligen den Tag der Aufnahme schriftlich bekannt und übersendet ihm ein Exemplar der Satzung. Bei Ablehnung ist der Ausschuss nicht verpflichtet, Gründe zu benennen

Beiträge, Geschäftsjahr, Rechnungswesen

10. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
11. Meistersinger, Ehrenmitglieder und Besondere Mitglieder sind vom Beitrag befreit. Ausübende und Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ausschuss auf Antrag eine Beitrags-Ermäßigung oder -Befreiung bewilligen.
12. Der Beitrag ist bis zum Ablauf des Geschäftsjahres fällig.
13. Einnahmen und Ausgaben sind durch eine ordnungsgemäße Buchführung zu erfassen und abzurechnen. Sämtliche Mittel der Bürger-Sänger-Zunft dürfen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke sowie zur Erhaltung des Vereinseigentums verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Austritt

14. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten und treten nach Ablauf des Kalenderjahres in Kraft.
Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung (gem. Ziffer 11) nicht nach, so kann es vom Ausschuss nach einmaliger Mahnung ausgeschlossen werden. Durch Beschluss des Ausschusses kann ein Mitglied auch aus triftigem Grund ausgeschlossen werden.

Gliederung

15. Organe der Bürger-Sänger-Zunft sind die Mitgliederversammlung, der Ausschuss (Gesamtvorstand) und der Vorstand im Sinne des Gesetzes. Der Ausschuss leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben im Rahmen des Vereinsgeschehens zuständig und beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
16. Die Ordentliche Mitgliederversammlung muss alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres durch Rundschreiben mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit eines Zehntels der Mitglieder erforderlich; ausgenommen Ziffer 29 der Satzung. Jedes Mitglied hat 1 Stimme; eine Vertretung ist nicht zulässig.
17. Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen, soweit sie nicht vom Ausschuss ausgehen, mindestens sechs Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Bei der Beschlussfassung entscheidet einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen und Entscheidungen gem. Ziffer 13 und 29 der Satzung die Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
18. Auf einer Ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
 1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer sowie Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 2. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 3. Entlastung des Ausschusses (Gesamtvorstandes)
 4. Gegebenenfalls Ausschussneuwahlen (Ziff. 22 und 23)
 5. Wahl von zwei Kassenprüfern (Ziff. 26)
 6. Budgetplanung für das kommende Vereinsjahr
19. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Ausschuss jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Ausschuss beantragt, wobei jedes einzelne Ausschussmitglied zur Entgegennahme berechtigt ist. Für Einberufung und Beschlussfähigkeit (Ziff. 16) gelten die Grundsätze einer Ordentlichen Mitgliederversammlung.
20. Der Ausschuss (Gesamtvorstand) besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - Meister vom Stuhl (Vorsitzender)
 - Zweitmeister (stellvertretender Vorsitzender)
 - Merkmeister
 - Reimmerker
 - Säckelmeister
 - Schlüsselmeister (Archivar)
 - Tafelmeister
 - Spielmannsmeister
 - Kronenmeister
 - Liederwart

- Musikwart
- Spruchsprecher

Alle Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

21. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Meister vom Stuhl, der Zweitmeister, der Säckelmeister, der Spielmannsmeister und der Merkmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.
Der Meister vom Stuhl ist stets einzelvertretungsberechtigt. Der Zweitmeister, der Säckelmeister, der Merkmeister und der Spielmannsmeister sind in dieser Reihenfolge jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertreten sie den Meister vom Stuhl nur bei dessen Verhinderung.
22. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet innerhalb dieses Zeitraumes ein Ausschussmitglied aus, so kann der Ausschuss Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Bei der Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung sind Verschiebungen im Ausschuss zulässig. Die Wahl gilt bis zur nächsten Gesamtwahl. Jedes Mitglied des Ausschusses kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Meisters vom Stuhl, auf Antrag des Ausschusses oder von 1/10 der Mitglieder abgewählt werden.
23. Der gesamte Ausschuss bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Die Durchführung der Ausschusswahlen (Ziffer 22) obliegt einem eigens zu wählenden Wahlausschuss.
24. Der Ausschuss wird durch den Meister vom Stuhl, den Zweitmeister oder drei andere Ausschussmitglieder einberufen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 6 Ausschussmitgliedern erforderlich. Bei Beschlussfassung entscheidet einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Meister vom Stuhl.
25. Über die Beratungen und Beschlüsse sämtlicher Mitgliederversammlungen einschließlich Ausschussneuwahlen sowie der Ausschusssitzungen sind vom Reimmerker oder bei dessen Verhinderung von einem durch den Meister vom Stuhl zu bestimmenden Vertreter Niederschriften anzufertigen, die der Meister vom Stuhl und der Protokollführer unterzeichnen.

Kassenprüfer

26. Alljährlich sind von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer - und ersatzweise ein Vertreter - neu zu wählen, die nicht Ausschussmitglieder sein dürfen. Eine Wiederwahl ist nur innerhalb einer Wahlperiode des Ausschusses zulässig. Den Kassenprüfern obliegt die stichprobenweise Prüfung der Kasse, der Buchführung, der Bestände und des jeweiligen Jahresabschlusses. In der Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.

Haftung

27. Die Mitglieder des Gesamtvorstands (Ausschuss) haften dem Verein nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung.

Aufwandsentschädigung

28. Die Mitglieder des Gesamtvorstands (Ausschuss) besitzen einen Ersatzanspruch für Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Aufgaben anfallen. Mitglieder haben den gleichen Anspruch, wenn die Tätigkeit, bei der die Aufwendungen entstanden sind, vom Vorstand genehmigt worden ist.

Auflösung

29. Wenn die Zahl der Mitglieder weniger als 20 beträgt, kann eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung einberufen werden. Die Auflösung der Bürger-Sänger-Zunft kann jedoch nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 75 % der Mitglieder anwesend sind. Von diesen Anwesenden müssen 3/4 der Auflösung zustimmen.
30. Im Falle der Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des Vereinszwecks, fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München als Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) zu verwenden.
31. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verliert die letzte Satzung ihre Gültigkeit.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17. März 2018

